

Fälligkeit - Allgemeines

Information

Unter Fälligkeit im Sinne von § 271 BGB ist der Zeitpunkt zu verstehen, von dem ab der **Gläubiger** eine **Leistung** verlangen kann. Die Fälligkeit ist Voraussetzung für die Erhebung einer Leistungsklage.

In der Arbeitswelt sind mehrere Fälligkeiten zu beachten. Neben der Fälligkeit des Entgeltanspruchs, den der Mitarbeiter gegen den Arbeitgeber hat, kommt auch noch die Fälligkeit der Steuern und Abgaben in Betracht, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer abzuführen hat.

Siehe auch

Fälligkeit - Mitbestimmung des Betriebsrates

Fälligkeit - Sanktionen bei Säumnis

Fälligkeit - Sozial- und Unfallversicherung

Fälligkeit - Steuerrecht

Fälligkeit - Zivil-, Handels- und Berufsbildungsrecht